

21/X. 1917

266

\* (Das Ausführverbot für Kleider nach Ungarn und dem Auslande.) Wir erhalten folgende Zuschrift: „Durch das nach Einführung der Kleiderarte erlassene Ausführverbot von Kleidern nach Ungarn und dem Auslande wurde eine ganze Reihe von Wiener Modefirmen und Schneiderateliers empfindlich getroffen, zumal eine große Menge von Bestellungen aus Ungarn wie dem Auslande noch aus der Zeit vor der Kleiderartenverordnung in Ausführung sind. Der wirtschaftliche Schaden, der den Wiener Modefirmen erwachsen würde, wenn ihnen die Ausfuhr dieser noch nicht bezugscheinpflichtigen Bestellungen auch weiterhin verwehrt bliebe, wäre ein enorm großer. Gegen das Ausführverbot, bezüglich dessen bei der Wiener Kleidermachergenossenschaft unanhörlich Klagen einkommen, kann leider nichts unternommen werden, doch würde es sich empfehlen, wenn alle Firmen, die Aufträge aus dieser Zeit nach Ungarn und dem Auslande zu effektuieren haben, eine genaue Liste, welche die Namen der Besteller, deren Wohnort, Bezeichnung des bestellten Gegenstandes und den nachweisbaren Termin der Bestellung zu enthalten haben der Wiener Kleidermachergenossenschaft zwecks Weiterleitung an die kompetenten Vornstellen unverzüglich einsenden würden.“